

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
LL.M. Vertragsgestaltung und -management
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 02.06.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW S. 474), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Präsentationen
- § 13 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 14 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 17 Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Auslandssemester

- § 22 Auslandssemester

V. Masterarbeit (Thesis)

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Vertragsgestaltung und -management an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen auf dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht oder einem vergleichbaren Abschluss in einem Studiengang mit einem deutlich juristischen Schwerpunkt aufbauenden, weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Masterstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine weiterführende Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende Qualifikationen zu gewährleisten:
 1. Vertiefung der Fachkenntnisse im Bereich des Wirtschaftsrechts und ausgewählter Bereiche der Betriebswirtschaft;
 2. Erweiterung der Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der juristischen und betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden ohne Anleitung in der juristischen und betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis anzuwenden;
 3. Fortentwicklung der Sozialkompetenz, insbesondere der Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Gruppenarbeit;
 4. Fortentwicklung der Führungskompetenz einschließlich der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen und der Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen
 5. Vertiefung der fremdsprachlichen Kompetenz und interkulturellen Handlungskompetenz;
 6. Vertiefung der Fähigkeit, Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Studium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Diplom- oder akkreditiertes Bachelorstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule in einem rechtlichen Studiengang oder einem Studiengang mit einem deutlichen rechtlichen Schwerpunkt. Es werden insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Vertriebsrecht, Wettbewerbsrecht sowie Arbeitsrecht erwartet. Über die Auswahl mehrerer Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission nach Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen und der gesamten Umstände.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis fortgeschrittener Englischkenntnisse. Dieser wird in der Regel erbracht durch
 - a) ein Cambridge Certificate in Advanced English oder
 - b) einen vergleichbaren Sprachtest oder
 - c) einen mindestens einsemestrigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,

- d) oder durch gute Studienleistungen in einem englischen Studienteil des Bachelor- oder Diplomstudiums.

In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission, die sich nach ihrem Ermessen weitere Informationen beschaffen und/oder Bewerber anhören kann.

- (3) Ausländische Studienabschlüsse oder Abschlüsse nicht akkreditierter Studiengänge werden anerkannt, wenn Sie gleichwertig sind. Darüber entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Module sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem viersemestrigen Studiengang 120 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Masterprüfung das Studium mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Schwangere Frauen können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Studiengangsbeauftragte(r), Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird ein(e) Studiengangsbeauftragte(r) durch den Fachbereichsrat bestellt. Die/Der Studiengangsbeauftragte ist beratende(r) Ansprechpartner(in) für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,

2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 1. einer Klausur;
 2. einer mündlichen Prüfung;
 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 4. einer Präsentation;
 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.
- (6) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (7) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.
- (9) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Modulprüfung in englischer Sprache stattfinden.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge ein-

zuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (4) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Präsentationen

- (1) Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung für alle Gruppenmitglieder einheitlich.
- (4) Der Projektbericht ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 14

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 16

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 17

Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Für die erforderlichen Unterlagen gilt § 16 Absatz 3. Eine Zurücknahme des Antrages ist nicht möglich.
- (3) § 16 Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

| | |
|--|---------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = die Note „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = die Note „gut“ |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = die Note „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = die Note „ausreichend“ |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit, eine Präsentation oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz

- 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
 - (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
 - (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Auslandssemester

§ 22

Auslandssemester

- (1) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation ein Auslandssemester zu absolvieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 2.

V. Masterarbeit

§ 23

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend be-

treut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

§ 24

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 ECTS-Punkten, bestanden hat.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 60 Textseiten nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nichtbestandenen Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 18 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

VI. Ergebnis der Prüfung

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:
- | | | |
|------|---|-------------------|
| A | = | die besten 10 % |
| B | = | die nächsten 25 % |
| C | = | die nächsten 30 % |
| D | = | die nächsten 25 % |
| E | = | die nächsten 10 % |
| FX/F | = | nicht bestanden |
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 29 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 32 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 16.03.2006 und 20.05.2009.

Bielefeld, den 02.06.2009

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

Anlage 1: Studienplan

Studienplan Master Vertragsgestaltung und -management

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|--|---|--|---|
| Materielles Vertragsrecht (5 RE 61) 4 SU 6 ECTS | Wettbewerbsregeln EG und national (5 RE 64) 4 SU 6 ECTS | Vertragsgestaltung / Rechtsverfolgung Personalwesen (5 RE 60) 4 SU 6 ECTS | Blockveranstaltung Rechtsformwahl und -gestaltung und ihre internationalen Aspekte (5 RE 69) 6 ECTS |
| Rechtsverfolgung im In- und Ausland (5 RE 62) 4 SU 6 ECTS | Vertragsgestaltung Produktion und Vertrieb (5 RE 65) 4 SU 6 ECTS | Grenzüberschreitende Sachverhalte II (5 RE 67) 4 SU 6 ECTS | Masterarbeit 24 ECTS |
| Konzepte der Rechtsvergleichung (5 RE 63) 4 SU 6 ECTS | Grenzüberschreitende Sachverhalte I (5 RE 66) 4 SU 6 ECTS | Vertragsgestaltung / Rechtsverfolgung Gewerblicher Rechtsschutz (5 RE 68) 4 SU 6 ECTS | |
| Projektmanagement (5 P/L 60) 2VL+2UE 5 ECTS | Strategisches Management (5 MKT 60) 4 SU 6 ECTS | Personalmanagement (5 P/O 61) 4 SU 6 ECTS | |
| Unternehmensführung (5 P/O 60) 4 VL 7 ECTS | Prozesscontrolling (5 CFR 61) 4 SU 6 ECTS | Alternativ: - International Management (5 AW 60) 4 SU, 6 ECTS oder - Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance (5 StU 60) 4 SU, 6 ECTS | |

Anlage 2: Modulbeschreibungen

5 RE 61 Materielles Vertragsrecht

| | |
|--|---|
| Inhalt der Lehrveranstaltung | Vertiefung vertraglichen Schuldverhältnissen unter Betrachtung verschiedener Beteiligter (Verbraucher – Unternehmer – Kaufleute), insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsstörungen - Ausgestaltung von Verträgen durch AGB - Rechtsfragen des elektronischen Rechtsverkehrs wie Vertragschluss im Internet, Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr - Einzelne Vertragstypen, z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Gewerberaummietvertrag, Kreditsicherungsverträge - Fragen des Haftungsrechtes |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflicht |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | <ul style="list-style-type: none"> - Medicus, Bürgerliches Recht - Tipke/Kruse, Kaufrecht - Musielak, Grundkurs BGB - Oetker/ Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse - Speziellere aktuelle Literatur und Aufsätze zu ausgesuchten Themengebieten |
| Lehr- und Lernmethoden | seminaristischer Unterricht, |
| Bewertungsmethoden | Klausur, Präsentation |
| Unterrichts-/Lehrsprache | deutsch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gast sprecher etc.) | |

5 RE 62 Rechtsverfolgung im In- und Ausland

| | |
|---|--|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung des Ablaufes eines Zivilprozesses von Klageerhebung bis zur zwangsweisen Durchsetzung der Ansprüche - Erkennen der Bedeutung der internationalen Zuständigkeit und Grundkenntnisse nach EuGVVO (Brüssel I) |
|---|--|

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Alternative Schiedsgerichtsbarkeit - Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen national und EuGVVO - Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem New Yorker Abkommen von 1958 - Die Studierenden werden nach Ablauf der Veranstaltung wirtschaftliche und rechtliche Erwägungen bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Betracht ziehen |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | <p>Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im In- und Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung: Zulässigkeit von Klagen national; Grundzüge des Erkenntnisverfahrens national; Grundzüge des Vollstreckungsverfahrens national - Internationale Zuständigkeit national und EuGVVO - Anerkennung u. Vollstreckung von Urteilen aus anderen Staaten national und EuGVVO - Internationales Schiedsgerichtsverfahren - Anerkennung und Vollstreckung von internationalen Schiedssprüchen nach dem New Yorker Abkommen 1958 - Verfahrenskosten - Erkennen und Bewerten von Prozessrisiken |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflicht |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | <ul style="list-style-type: none"> - Schilken, Zivilprozessrecht - Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium - Jauernig, Zivilprozessrecht, - Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht - Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht - Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens - Speziellere Literatur und Aufsätze zu ausgesuchten Themengebieten |

| | |
|---|-----------------------------------|
| Lehr- und Lernmethoden | Seminaristischer Unterricht |
| Bewertungsmethoden | Klausur, Präsentation, Hausarbeit |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch, Englisch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | |

5 RE 63 Konzepte der Rechtsvergleichung

| | |
|---|---|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | <p>Angloamerikanische Rechtskonzepte unterscheiden sich erheblich von überwiegend römisch-rechtlich geprägten kontinentaleuropäischen Konzepten. In diesem Modul steht die Lektüre und Analyse englischsprachiger Rechtstexte im Vordergrund.</p> <p>Es erfolgt eine Beschäftigung mit angloamerikanischen Rechtsquellen und der dortigen Gerichtsverfassung, ebenso werden Rechtsfragen des UN-Kaufrechts und neuerer Strukturierungs- und Kodifikationsbestrebungen erörtert. Ziel des Moduls ist es, ein Grundverständnis für die Besonderheiten der angloamerikanischen Rechtskonzepte zu vermitteln.</p> |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | <ul style="list-style-type: none"> - Lektüre und Analyse von Texten zur Verfassung von Großbritannien und den USA, - Lektüre und Analyse von Texten zu angloamerikanischen Rechtsquellen, insbesondere Gerichtsurteilen, - Lektüre und Analyse von Texten zur angloamerikanischen Gerichtsverfassung, - Lektüre und Analyse allgemeiner Vertragsprinzipien (PECL und UPICC) - |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflicht |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | <ul style="list-style-type: none"> - B.S. Byrd, Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache (Introduction to Anglo-American Law & Language) - Lando/Beale (Hrsg.), Principles of European Contract Law Parts I and II - Lando/Clive/Prüm/Zimmermann (Hrsg.), Principles of European Contract Law Part III |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Unidroit (Hrsg.), Unidroit Principles of International Commercial Contracts 2004 - Verfassungstexte und Gerichtsentscheidungen nach Einzelvorgabe |
| Lehr- und Lernmethoden | Seminaristischer Unterricht |
| Bewertungsmethoden | Hausarbeit, Präsentation, Klausur |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Englisch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | Das Modul ist Voraussetzung für das Modul RE 66 |

5 P/L 60 Projektmanagement

| | | |
|-----------------------|--|---|
| Titel: | Projektmanagement | |
| Sprache: | Deutsch / Englisch | |
| Literatur: | <p>Bernecker, Eckrich, Handbuch Projektmanagement, 2003</p> <p>Schwarze, Projektmanagement mit Netzplantechnik, 2001</p> <p>Kerzner, Harold, Project management: a systems approach to planning scheduling and controlling, 2003</p> <p>Meredith, Jack R., Project management: a managerial approach, 2003</p> | |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht | |
| Angebotsfrequenz: | Jährlich | |
| Lehrform: | Vorlesung und Übung, je 2 SWS | |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 5 | |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur | |
| Lehrinhalte: | | |
| | Ziele: | <p>Ziel ist die Befähigung zur Leitung von Projekten oder Teilprojekten.</p> <p>Dazu werden im Rahmen der Vorlesung die notwendigen theoretischen Hintergründe behandelt, z.B. der Einsatz geeigneter Methoden zur Prozessdokumentation und zur Problemlösung.</p> <p>Im Rahmen der Übung werden die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, insbesondere zur EDV-unterstützten Projektplanung, vermittelt.</p> |

| | | |
|--|--------------------|---|
| | <p>Abgrenzung:</p> | <p>Schwerpunkt ist die Befähigung zur (Teil-) Projektleitung, weniger die Befähigung zur Mitarbeit in Projekten als Teammitglied.</p> <p>Vorausgesetzt werden Grundlagen der Personalführung, insbesondere der Führungsinstrumente, z.B. Zielvereinbarungsgespräch.</p> |
| | <p>Themen:</p> | <p>Vorlesung: Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von praxistauglichen Methoden und Hilfsmitteln des Projektmanagements sowie der Befähigung zum situationsgerechten Verhalten als Projektleiter.</p> <p>Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Projektmanagements • Festlegung des Projektteams, z.B. Bestimmung der optimalen Projektteamgröße • Eingliederung in die Aufbauorganisation • Struktur des Projektablaufes • Analyse des Ist-Zustands • Erarbeiten von Problemlösungen • Bewerten von Lösungsansätzen • Projektdokumentation • Situationsgerechtes Verhalten als Projektleiter <ul style="list-style-type: none"> ○ Gruppenarbeit ○ Typische Konflikte ○ Ausgewählte Projektsituationen <p>Übung: Thema ist die rechnerunterstützte Projektleitung, die sowohl die Projektplanung als auch die Projektkontrolle und -steuerung umfasst.</p> <p>Zunächst werden die theoretischen Grundlagen der rechnerunterstützten Projektleitung erarbeitet. Anschließend werden mit Hilfe der verwendeten Projektplanungssoftware individuelle Projektpläne erstellt und von den Teilnehmern präsentiert.</p> <p>Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektplanung <ul style="list-style-type: none"> ○ Projektgrunddaten definieren |

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgänge definieren und strukturieren ○ Vorgangsdauern ermitteln ○ Vorgangsabhängigkeiten definieren ○ Ressourcen definieren und zuordnen ○ Kosten zuordnen ○ Projektplan kontrollieren, detaillieren und Basisplan definieren ● Projektkontrolle und -steuerung <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgangsfortschritt aktualisieren ○ Projektplan ändern ○ Projekt überwachen |
|--|--|---|

5 P/O 60 Unternehmensführung

| | |
|-----------------------|--|
| Titel: | Unternehmensführung |
| Sprache: | Deutsch |
| Literatur: | <p>Adam, D.: Planung und Entscheidung, 4. Aufl., Wiesbaden 1996</p> <p>Hungenberg, H.: Strategisches Management in Unternehmen, 3. Aufl., Wiesbaden 2004</p> <p>Steinmann, H./Schreyögg, G.: Management, 5. Aufl., Wiesbaden 2000</p> <p>Wolf, J.: Organisation, Management, Unternehmensführung, 2. Aufl., Wiesbaden 2005</p> |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre und Master Wirtschaftsrecht |
| Angebotsfrequenz: | Jährlich |
| Lehrform: | Vorlesung, Fallbeispiele mit Präsentation durch die Studierenden |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 7 |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur, Hausarbeit, Präsentation |
| Lehrinhalte: | |

| | |
|-------------|---|
| Ziele: | Die Hörer kennen am Ende der Veranstaltung die wesentlichen aktuellen Konzepte der Unternehmensführung. Ihre zu Beginn vorhandenen grundlegenden Fähigkeiten werden durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse weiter entwickelt. Dadurch sind die Hörer in der Lage, Aufgaben der Unternehmensführung im mittleren und oberen Management zu bewältigen. |
| Abgrenzung: | Die Inhalte sind heterogen. Fragen des Strategischen Managements und des Controllings sind nicht Gegenstand der Veranstaltung. |
| Themen: | <p>Im Themenbereich Managementsysteme und Managementtechniken sind folgende Einzelthemen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coaching als Führungsinstrument (Coachingprozess, Interventionstechnik, Rollenreflexion) • Performance Improvement (Systems Management, Needs Assessment, Performance Analysis, Design, Implementation, Change Management sowie Evaluation) • Reingeneering • Kaizen <p>Die Unternehmensplanung soll anhand folgender Einzelthemen Gegenstand der Lehrveranstaltung werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration von Teilplänen zur Gesamtplanung • Wertorientierte Unternehmensführung • Wettbewerbsdynamik und Internationalisierung <p>Methoden der Entscheidungsfindung umfassen folgende Einzelthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CAF (Consider All Facts) • BMI (Plus Minus Interesting) • Entscheidungsmatrix • Methoden zur intuitiven Entscheidungsfindung <p>Die Entscheidungstheorie baut auf dem als bekannt vorausgesetzten Grundmodell auf. Die Einzelthemen lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsanalyse • Entscheidung und Problemlösung • Entscheidung bei Risiko (Erwartungswertprinzip, Bernoulli-Prinzip mit |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Nutzenfunktion, Axiomen rationalen Handelns und Entscheidung)</p> <p>Im Themenbereich Personalmanagement erfolgt eine Auseinandersetzung mit folgenden Einzelthemen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personaleinsatzplanung bei Arbeitszeitflexibilisierung• Neuere Anreizsysteme• Neuere Vergütungsmodelle <p>Die aktuellen Problemfelder der Unternehmensführung sollen folgende Einzelthemen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualitätsmanagement (Qualitätsstandards, Qualitätssicherung, kontinuierliche Prozessverbesserung)• Innovationsmanagement (Wissensmanagement, Innovationsmanagement in der Industrie, Innovationsmanagement in der Informations- und Kommunikationstechnologie,• Umweltmanagement und nachhaltige Unternehmensführung (Selbstevaluation im betrieblichen Umweltmanagement, Beratungsmodul zur Unternehmensgründung, Entwicklung von Qualitäts- und Arbeitshilfen)• Krisenmanagement |
|--|--|--|

5 RE 64 Wettbewerbsregeln EG und national

| | |
|---|---|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | Den Teilnehmer sollen die sich aus dem Wettbewerbsrecht ergebenden Grenzen der Gestaltungsfreiheit von Vertragsbeziehungen (mit Ausnahme der Fusionskontrollvorschriften) sowie die Einflussnahme der öffentlichen Hand auf das Wirtschaftsgeschehen in Form der Vergabe von Subventionen bzw. Aufträgen vermittelt werden, und zwar sowohl die nationalen als auch die EG-rechtlichen Regelungen. |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | <ul style="list-style-type: none"> - Nationale und EG-rechtliche Vorgaben für Wettbewerbsbeschränkungen - Ausnahmetatbestände, insbesondere Gruppenfreistellungsverordnungen - Nationale und EG-rechtliche Vorgaben für Subventionen - Nationale und EG-rechtliche Vorgaben für öffentliche Aufträge |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflicht |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | <ul style="list-style-type: none"> - Martinek/ Semler/ Habermeier, Handbuch des Vertriebsrechts, insbes. S. 765 – 787 (Überblick), S. 800 – 828 Kartellrecht (bezogen auf die 2. Aufl.), - Emmerich, Kartellrecht, - v. Wallenberg, Kartellrecht, - S. Herwig, Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe - Speziellere aktuelle Literatur zu ausgesuchten Themengebieten |
| Lehr- und Lernmethoden | Seminaristischer Unterricht |
| Bewertungsmethoden | Hausarbeit, Präsentation, Klausur |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | Die Veranstaltung muss (spätestens) parallel zu RE 65 gehört werden. |

5 RE 65 Vertragsgestaltung Produktion und Vertrieb

| | |
|---|---|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | <p>Produktion und Vertrieb eines Unternehmens erfordern eine Vielzahl von Einkaufs- und Verkaufsverträgen sowie häufig Vertriebsrahmenverträge (Handelsvertreter, Vertragshändler und andere Vertriebsmittler) und u.U. Lizenzverträge.</p> <p>Die Teilnehmer sollen die zugrunde liegenden Interessenlagen erkennen, bewertet und vertragliche Lösungen dafür entwickeln lernen, wobei zu berücksichtigen ist, dass wegen der Vielzahl der</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| | Vorgänge im Unternehmen regelmäßig auf Standardformulierungen zurückzugreifen ist. |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | <ul style="list-style-type: none"> - Grundelemente von Einkaufs- und Verkaufsverträgen (Vertragsgegenstand, Preis bzw. Preisbildung, Gewährleistung, sonstige Haftung, Leistungszeiten und -orte, sonstige Pflichten, Rechtsdurchsetzung), - Begrenzung der Gestaltungsfreiheit durch das AGB Recht (Anwendungsbereich und inhaltliche Regelungen), - Grundelemente von Vertriebsverträgen, exemplarisch anhand ausgesuchter Vertriebsmittler (Handelsvertreter, Vertragshändler), - Wettbewerbsrechtliche und AGB-rechtliche Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit, - Grundelemente von Lizenzverträgen (Vertragsgegenstand, Umfang der Lizenzgewährung, Beschränkungen der Nutzungs- und Verwertungsrechts, Haftung für den Bestand des Rechts, Verteidigung des Rechts) - Wettbewerbsrechtliche und AGB-rechtliche Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit. |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Seminaristischer Unterricht |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | RE 61 und (parallel zu hören) RE 64 |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | <ul style="list-style-type: none"> - Münchener Vertragshandbuch Bürgerliches Recht, - Münchener Vertragshandbuch Wirtschaftsrecht, - Martinek/ Semler/ Habermeier, Handbuch des Vertriebsrechts, - Gaul, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, - Aktuelle Vertragsvorlagen aus der Praxis, - Speziellere aktuelle Literatur zu ausgesuchten Themengebieten. |
| Lehr- und Lernmethoden | Seminaristischer Unterricht wechselnd mit dem Entwerfen abgrenzbarer Vertragselemente durch die Studierenden in Kleingruppen und anschließender Präsentation und Diskussion des Ergebnisses. |
| Bewertungsmethoden | Präsentation, Hausarbeit, Projektarbeit |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch/Englisch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | |

5 RE 66 Grenzüberschreitende Sachverhalte I

| | |
|--|---|
| <p>Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)</p> | <p>Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sind eine Vielzahl zusätzlicher Aspekte gegenüber rein inländischen Sachverhalten zu berücksichtigen. Der Zusammenhang zwischen Gerichtsstand mit Gerichtsstandsvereinbarung bzw. Schiedsgerichtsklausel, anwendbarem Recht mit Möglichkeiten und Voraussetzungen der Rechtswahl, Verfahrensregeln und Vollstreckungsmöglichkeiten soll verdeutlicht werden. Zu Illustration der Andersartigkeit und wegen der besonderen Bedeutung soll eine erste Heranführung der Teilnehmer an Fragen des anglo-amerikanischen Vertragsrechts anhand entsprechender Texte erfolgen. Es werden Fragen der Rechtsvergleichung angesprochen und in der Auseinandersetzung mit englischsprachigen Verträgen vertieft. Ziel des Moduls ist es, einerseits Kenntnisse über die gegenüber inländischen Sachverhalten zusätzlich erforderlichen Überlegung zu vermitteln, andererseits Verständnis für die – aus deutscher Sicht – ganz andersartigen Begriffshorizonte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu vermitteln.</p> |
| <p>Inhalt der Lehrveranstaltung</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhang zwischen Gerichtsstand bzw. -wahl und anwendbarem bzw. vereinbartem Recht, - Gerichtsstand und Rechtsdurchsetzung, - Anwendungsbereich und Reichweite von internationalen Abkommen und EG-Recht, - Reichweite sowie Vor- und Nachteile von Einheitsrecht (insbes. CISG), - Vertragsschluss nach anglo-amerikanischem Recht (common law-Regeln) - Risikoverteilung und Haftungsfragen nach anglo-amerikanischem Recht (common law-Regeln) |
| <p>Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)</p> | <p>Pflicht</p> |
| <p>Zahl der ECTS-Credits</p> | <p>6</p> |
| <p>Zugangsvoraussetzungen</p> | <p>Das Modul baut auf dem Modul RE 63 auf.</p> |
| <p>Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Gildeggen, Internationale Handelsgeschäfte, - Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, - v. Hoffmann, Internationales Privatrecht, - Zweigert/ Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, - Zweigert/ Kötz, An Introduction to Comparative Law, - Jewell, An Introduction to English Contract Law. |
| <p>Lehr- und Lernmethoden</p> | <p>Seminaristischer Unterricht</p> |
| <p>Bewertungsmethoden</p> | <p>Hausarbeit, Präsentation, Klausur</p> |
| <p>Unterrichts-/Lehrsprache</p> | <p>Deutsch/Englisch</p> |
| <p>Besonderes</p> | <p>Das Modul ist Voraussetzung für das Modul RE 67</p> |

5 MKT 60 Strategisches Management

| | |
|---------------------------------|--|
| Modulnummer: | MKT 60 |
| Titel: | Strategisches Management |
| Sprache: | Deutsch/ Englisch |
| Literatur: | <p>Wege, M.K./Al-Laham, A.: Strategisches Management, 4. Aufl., Wiesbaden 2003</p> <p>Hungenberg, H.: Strategisches Management in Unternehmen. Ziele-Prozesse-Verfahren, 2. Aufl., Wiesbaden 2001</p> <p>Lynch, R.: Corporate Strategy. 3. Aufl., Harlow et al. 2003</p> <p>Wheelen, T.L./ Hunger, J.D.: Strategic management and Business Policy. 8. Aufl., Upper Saddle River, N.J. et al. 2002</p> <p>Bruhn/Homburg: Handbuch Kundenbindungsmanagement, 5. Aufl., Wiesbaden 2005</p> <p>Manfred Bruhn: Kundenorientierung, 2. Aufl., München 2003</p> <p>Hans H. Hinterhuber, Kurt Matzler (Hrsg.): Kundenorientierte Unternehmensführung, Wiesbaden 2004</p> <p>Weitere Literaturhinweise werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Koordinator / weitere Lehrende: | Prof. Dr. Schmid/ Prof. Dr. Stender-Monhemius, Prof. Dr. Rössler, Prof. Dr. Schneider und alle weiteren Dozenten des Studiengangs bis auf wenige Ausnahmen |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre |
| Angebotsfrequenz: | Jährlich |
| Lehrform: | Seminaristischen Unterricht in Form von Lehrgespräch, Diskussion und Teamarbeit. Bearbeitung von Fallstudien in Gruppenarbeit, Präsentation der Ergebnisse; Durchführung von Rollenspielen in Teams |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 6 |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur, ggf. auch mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Präsentation, Projektarbeit |
| Lehrinhalte: | |
| Ziele: | Die Studierenden kennen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls den Prozess der Strategieentwicklung und –implementierung und können Unternehmensstrategien analysieren und bewerten. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit Hilfe der Methoden und Instrumente des strategi- |

| | | |
|--|-------------|--|
| | | <p>schen Managements strategische Optionen für ein Unternehmen generieren, auswählen und implementieren können.</p> <p>Ein wichtiger Bereiche des strategischen Managements soll im Rahmen der Veranstaltung vertieft werden: das strategische Kundenbindungsmanagement.</p> <p>Die Studierenden sollen im Rahmen der Erörterung des Kundenbindungsmanagements profunde Kenntnisse und zusätzlich auch Handlungskompetenz erwerben. Es soll also nicht nur Wissen vermittelt werden, sondern zusätzlich Können und als Steigerungsform Kompetenz.</p> <p>Die Teilnehmer sollen sich auf eine Karriere als Führungskraft im Unternehmen vorbereiten können, weshalb auch die systematische Transformation der Theorie in die Unternehmenspraxis thematisiert wird. In diesem Zusammenhang wird deshalb Wert darauf gelegt, auch neue Forschungsansätze zeitnah in die Lehre zu integrieren, damit die theoretische Basis vorhanden ist, um neue Erkenntnisse aufzugreifen und in die Praxis einfließen lassen zu können.</p> |
| | Abgrenzung: | Vorkenntnisse aus der Veranstaltung Unternehmensführung erforderlich. |
| | Themen: | <p>Strategisches Management</p> <p>Auf der Grundlage der Konzepte und Techniken des Strategischen Managements sollen die Studierenden in der Lage sein, Aktionspläne zu erstellen, die sich mit den gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen im Umfeld eines Unternehmens befassen und Entscheidungen über finanzielle und menschliche Ressourcen darstellen, um langfristige Ziele zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte, Ziele und Grundprobleme des Strategischen Managements • Prozess des Strategischen Managements <ul style="list-style-type: none"> ○ Strategische Zielplanung ○ Strategische Analyse (Umwelt, Unternehmen) • Instrumente des Strategischen Managements <ul style="list-style-type: none"> ○ Instrumente der Umwelt- und Konkurrenzanalyse ○ Unternehmensanalyse • Strategieformulierung, -bewertung und -auswahl • Strategie-Implementierung • Strategische Kontrolle |

| | | |
|--------------|--|---|
| | | <p>Strategisches Kundenbindungsmanagement</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wesentlichen Bestandteile des strategischen Kundenbindungsmanagements. Sie sollen dabei vor allem den systematischen und umfassenden Charakter des Kundenbeziehungsmanagements kennen lernen. Ferner soll anhand theoretischer Überlegungen sowie auf der Basis praktischer Fallbeispiele auch dem Problem der Implementierung des Kundenbindungsmanagements ausreichend Rechnung getragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Kundenbindungsmanagements und Abgrenzung zum CRM • Ziele des Kundenbindungsmanagements • Strategien des Kundenbindungsmanagements • Service- und Qualitätsmanagement als Ansatzpunkte zur Steigerung von Kundenzufriedenheit und Kundenbindung • Zusammenhänge zwischen Kundenzufriedenheit und Kundenbindung • Die Instrumente des Marketingmix und ihre Bedeutung im Rahmen des Kundenbindungsmanagements • Beschwerdemanagement • Data-Warehouse- und Data-Mining-Systeme und ihre Bedeutung für CRM • Internes Marketing und Kundenbindungsmanagement • Implementierung der Kundenorientierung in die Unternehmung • Controlling der Kundenorientierung (Grundlagen der Messung von Kundenzufriedenheit und Kundenbindung, Kundenwertanalysen, Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Kundenbindungsmaßnahmen etc.) <p>Fallbeispiele für Kundenbindungsmaßnahmen in ausgewählten Branchen und Unternehmen</p> |
| Anmerkungen: | Einsatz von Gastsprechern aus der Unternehmenspraxis geplant | |

5 CFR 61 Prozesscontrolling

| | |
|--------------|--------------------|
| Modulnummer: | CFR 61 |
| Titel: | Prozesscontrolling |

| | |
|---------------------------------|---|
| Sprache: | Deutsch / Englisch |
| Literatur: | <p>Straussberg, Michael, Qualitäts- und Prozesscontrolling, Kissing 2004</p> <p>Reichmann, T.: Controlling mit Kennzahlen und Managementberichten, 6. Aufl., München 2001</p> <p>Ewert, R.; Wagenhofer, A.: Interne Unternehmensrechnung, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg 2005</p> <p>Zusätzlich jeweils aktuelle Fachaufsätze</p> |
| Koordinator / weitere Lehrende: | Prof. Dr. Koch / Prof. Dr. Rautenstrauch, Prof. Dr. Schneider |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre |
| Angebotsfrequenz: | Jährlich |
| Lehrform: | Seminaristischer Unterricht, Einsatz praktischer Fallbeispiele und Fallstudien |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 6 |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur |
| Lehrinhalte: | |
| Ziele: | Fähigkeit zur Planung und Umsetzung einer prozessorientierten Unternehmensplanung, -steuerung und -kontrolle unter Einsatz von Instrumenten des Rechnungswesens und Controllings. |
| Abgrenzung: | Grundkenntnisse des Rechnungswesens und Controllings aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang sind erforderlich. Insbesondere baut die Veranstaltung auf den Modulen Rechnungswesen 2 und Rechnungswesen 3 des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre auf. |
| Themen: | <p>Im Vordergrund steht beim vorliegenden Modul die Analyse, Bewertung und Steuerung bzw. Verbesserung von Unternehmensprozessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Rechnungslegung und Controlling • Controlling und wertorientierte Unternehmensführung • Von der Funktionsorientierung zur Prozessorientierung • Beiträge des Controlling zur Sanierung / Konsolidierung von Unternehmen, • Prozesskostenrechnung |

| | | |
|--------------|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Business Process Reengineering • Prozessorientierte Ablauf- und Aufbauorganisation • Controlling typischer betrieblicher Prozesse, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Managementprozesse ○ Budgetierungs- und Planungsprozesse ○ Auftragsabwicklung ○ Produktentwicklung ○ Reklamationsprozess |
| Anmerkungen: | Einsatz von Gastsprechern aus der Praxis geplant | |

5 RE 60 Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im Personalwesen

| | |
|---|--|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im Arbeitsrecht |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | <p>Arbeitsverträge und ähnliche Verträge: Inhaltliche Ausgestaltung spezieller Arbeitsverträge, z.B. Teilzeitarbeitsverträge, Telearbeitsverträge, Verträge mit leitenden Mitarbeitern (einschl. Geschäftsführerverträge), Verträge mit freien Mitarbeitern, Verträge bei der Entsendung ins Ausland;</p> <p>Kollektives Arbeitsrecht: inhaltliche Ausgestaltung von Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich, Sozialplänen, Auslegung von Tarifverträgen;</p> <p>Verfahrensrecht: Abfassung von Schriftsätzen im Arbeitsgerichtsprozess der 1. Instanz (insbes. Klageerwidern im Kündigungsschutzprozess, Leistungsklagen einschl. Schadensersatzklagen und Unterlassungsklagen, jeweils Klage und -erwidern Berufungs- und Revisionsverfahren</p> |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflichtmodul |
| Semester/Trimester | 3. |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits (basierend auf dem Arbeitspensum) | 6 |

| | |
|---|---|
| Zugangsvoraussetzungen | |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | Schaub/Neef/Schrader: Arbeitsrechtliche Formulareammlung; Meixner: Formularbuch Arbeitsgerichtsprozess; Danko/Plesternikus: Telearbeitsverträge; Kittner/Zwanziger: Formularbuch Arbeitsrecht; Grimm/Emmert: Teilzeitarbeitsverträge; Kania/Gilberg: Befristete Arbeitsverträge; Niemann: Vertragsgestaltung mit leitenden Angestellten |
| Lehr- und Lernmethoden | seminaristischer Unterricht |
| Bewertungsmethoden (Lernkontrolle/Leistungsüberprüfung auch Dauer der Prüfung)) | Präsentation, Hausarbeit, Projektarbeit |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | |

5 RE 67 Grenzüberschreitende Sachverhalte II

| | |
|---|--|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | Die Teilnehmer sollen wesentliche Grundbestandteile und Elemente eines grenzüberschreitenden Vertrages kennen und anhand von Mustern einsetzen lernen. |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Rahmenbedingungen für die Vertragsgestaltung, insbesondere Einheitsrecht und anwendbares Recht, - Formerfordernisse nach nationalem Recht, EG-Recht, Einheitsrecht und internationalen Abkommen, - Unverzichtbare Mindestbestandteile eines Vertrages, - Übliche Standardbestandteile, - Gestaltungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Rechtsinstitute deutsches vs. engl. Recht, - Klauseln zur Rechtsdurchsetzung, insbesondere unter Berücksichtigung internationaler Abkommen und EG-Recht. |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflicht |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | RE 63 und RE 66 |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | <ul style="list-style-type: none"> - Münchener Vertragshandbuch Wirtschaftsrecht - Standardbedingungen wie Orgalime S 2000 u.a. - Jeweils aktuelle Vertragsvorlagen aus der Praxis |
| Lehr- und Lernmethoden | Seminaristischer Unterricht wechselnd mit Erarbeitung von einzelnen Vertragselementen in Kleingruppen durch die Studie- |

| | |
|---|---|
| | renden und Präsentation/Diskussion der Ergebnisse |
| Bewertungsmethoden | Klausur, Hausarbeit, Präsentation |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Englisch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | |

5 RE 68 Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und unlauterer Wettbewerb

| | |
|---|--|
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | Vertiefung der Kenntnisse im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und unlauterer Wettbewerb mit dem Schwerpunkt Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | Unlauterer Wettbewerb: Abmahnung, einstweiliges Verfügungsverfahren, Hauptverfahren; Markenrecht: Markenanmeldung (national (Wiederholung), EGweit, international einschließlich Widerspruchsverfahren, Rechtsmittel bei Markenrechtsverletzungen (Löschungsklage, Unterlassungs- und Schadensersatzklagen), Markenlizenzverträge; Schutz gewerblicher Leistungen: Anmeldeverfahren (national, soweit möglich auch EG-weit und international), Einspruch und Nichtigkeitsklage (beim Patent), Lösungsverfahren bzw. –klage (bei den übrigen Schutzrechten), Verletzungsprozesse, Lizenzverträge |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflichtmodul |
| Semester/Trimester | 3. |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits (basierend auf dem Arbeitspensum) | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen | keine |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | Campos: Markenrecht in der Unternehmenspraxis; Hubmann/Göttting: Gewerblicher Rechtsschutz; Nordemann: Wettbewerbsrecht; Osterrieth: Patentrecht; Säcker: Fallbuch Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Markenrecht |
| Lehr- und Lernmethoden | seminaristischer Unterricht |
| Bewertungsmethoden (Lernkontrolle/Leistungsüberprüfung auch Dauer der Prüfung)) | Präsentation, Hausarbeit, Projektarbeit |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch |

| | |
|---|--|
| | |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | |

5 P/O 61 Personalmanagement

| | |
|-----------------------|---|
| Titel: | Personalmanagement |
| Sprache: | Deutsch |
| Literatur: | <p>Bisani, Fritz: Personalwesen und Personalführung, 4. Auflage, Wiesbaden 1997</p> <p>Jung, Hans: Personalwirtschaft, München 2001</p> <p>Schanz, Günther: Personalwirtschaftslehre, 3. Auflage, München 2000</p> <p>Scholz, Christian: Personalmanagement, 5 Auflage, München 2000</p> |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht |
| Angebotsfrequenz: | Jährlich |
| Lehrform: | Seminaristischer Unterricht |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 6 |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur, Präsentation, Hausarbeit |
| Lehrinhalte: | |
| Ziele: | <p>Die Studierenden erhalten zunächst einen Überblick über aktuelle und betrieblich relevante Fragestellungen und Aufgaben im Themenfeld Personalwirtschaft, Personalführung und Organisation. Sie setzen sich mit ausgewählten aber typischen Problemstellungen auseinander, wie sie z. B. im Rahmen der Personalplanung, Mitarbeitergewinnung und -bindung, Leistungsstimulation, Potenzialanalyse und -förderung oder Organisationsentwicklung anzutreffen sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf Interdisziplinarität aufgrund starker Interdependenzen und Vernetzungen zu anderen betriebswirtschaftlichen Sachverhalten gelegt. Die Studierenden sollen auf diese Weise befähigt werden, auch komplexe Aufgabenstellungen sachgerecht zu analysieren und zu lösen.</p> <p>Didaktisch wird das Themenfeld „Personalmanagement“ überwiegend interaktiv erarbeitet. Die in den Lehrveranstaltungen eher generalisierend behandelten Inhalte werden anhand geeigneter Fallstudien und praxisnaher Aufgabenstellungen konkretisiert. Die Studierenden wenden das teilweise auch im Selbststudium erworbene Wissen in Arbeitsgruppen auf entsprechende betriebliche Situationen an und entwi-</p> |

| | | |
|--|-------------|--|
| | | ckeln geeignete Lösungsinstrumente, Taktiken und Vorgehensweisen insbesondere auch für mittelständische Unternehmen. |
| | Abgrenzung: | |
| | Themen: | <p>Trends und aktuelle Herausforderungen an das Personalmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltdynamik im Kontext Technologie, Markt, Organisation, Wertesysteme, Globalisierung • Selbstverständnis einer proaktiven und strategisch ausgerichteten Personalarbeit • Lösungsansätze im Bereich Erfolgsorientierung, Flexibilisierung, Individualisierung, Kundenorientierung, Qualitätsorientierung und Professionalisierung <p>Bedeutung, Felder, Ebenen und Ausrichtung des Personalmanagements</p> <p>Ethik im Personalmanagement</p> <p>Funktionsfelder des Personalmanagements</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategische, taktische und operative Personalbedarfsermittlung • Strategische, taktische und operative Personalbestandsanalyse • Strategische, taktische und operative Personalanpassung • Personal- und Organisationsentwicklung • Personalfreisetzung • Personalkostenmanagement und Personalcontrolling <p>Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Inter-)Kulturelle Aspekte der Personalführung • Motivation im Arbeitsprozess • Sozioemotionale gruppenbezogene Führungsansätze • Theorien und Modelle der Individualführung |

| | | |
|---------------------------------|---|--|
| Modulnummer: | AW 60 | |
| Titel: | International management | |
| Sprache: | English | |
| Literatur: | Mead Richard; International Management: cross cultural dimensions, 2 nd. Editon 2002 | |
| Koordinator / weitere Lehrende: | Prof. Dr. Göring-Lensing-Hebben / Prof. Dr. Detmers, Prof. Dr. Lenz, Prof. Dr. Rautenstrauch, Prof. Dr. Rössler | |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre | |
| Angebotsfrequenz: | Jährlich | |
| Lehrform: | Seminaristischer Unterricht | |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 6 | |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur | |
| Lehrinhalte: | | |
| | Ziele: | International Management provides a comprehensive introduction to cross-cultural management, demonstrates how cultural factors influence behaviour in the boardroom and the workplace and examines the skills needed to manage across national borders. |
| | Abgrenzung: | The teaching focus of this class goes beyond the tools of traditional management. The focus is on the impact of the global market (as opposed to mere transnational activities) on business and management. |
| | Themen: | <ul style="list-style-type: none"> • International management and culture • Comparing cultures • Culture gaps • Analyzing cultures • Organizational culture • Culture and ethics • Cross-cultural management and communication • Culture and structure • Motivating across cultures |

| | |
|--------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Culture and dispute settlement • Negotiations • Planning for change • Strategic planning • International joint ventures • Headquarters and subsidiaries • Family businesses • International recruiting policy • Training for expatriate assignments |
| Anmerkungen: | |

5 StU 60 Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance

| | |
|---------------------------------|--|
| Modulnummer: | StU 60 |
| Titel: | Unternehmensbesteuerung und Corporate Governance |
| Sprache: | Deutsch / Englisch |
| Literatur: | <p>Baetge/ Lutter (Hrsg.): Abschlussprüfung und Corporate Governance , Köln</p> <p>Hommelhoff/ Hopt/ v. Werder: Handbuch Corporate Governance, Köln</p> <p>Jacobs, O.H.: Internationale Unternehmensbesteuerung, München</p> <p>Schreiber, U.: Besteuerung der Unternehmen, Heidelberg</p> <p>Kaminski, B./ Strunk, G,: Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen, Neuwied/ Kriftel</p> <p>Pellens, R./ Fülbier, U./Gassen, J.: Internationale Rechnungslegung, IFRS/IAS mit Beispielen und Fallstudie, Stuttgart</p> <p>Pfitzer/ Oser: Deutscher Corporate Governance Kodex, Stuttgart</p> |
| Koordinator / weitere Lehrende: | Prof. Dr. Kraft / Prof. Dr. Werner |
| Studiengang: | Master Betriebswirtschaftslehre |

| | |
|-----------------------|--|
| Angebotsfrequenz: | Jährlich |
| Lehrform: | Seminaristischer Unterricht |
| Arbeitspunkte (ECTS): | 6 |
| Prüfungsgestaltung: | Klausur |
| Lehrinhalte: | |
| Ziele: | <p>Die Kenntnisse der nationalen Unternehmensbesteuerung sollen ausgebaut werden, um die wichtigsten Einflussparameter auf die Unternehmenssteuerbelastung und die Steuerbelastungswirkung von Handlungsalternativen zu analysieren. Damit sollen die Teilnehmer in der Lage sein, Handlungsalternativen für die nationale und internationale Unternehmenstätigkeit unter steuerlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Durch die Lösung komplexer Fälle in Hausarbeit und Präsentation der Lösungen sollen die Teilnehmer diese Fähigkeiten praxisorientiert anwenden.</p> <p>Die Teilnehmer sollen an Hand des Deutschen Corporate Governance Kodex die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und –überwachung börsennotierter Unternehmen kennen lernen und den amerikanischen Regeln zur Corporate Governance gegenüberstellen. Insbesondere sollen die Teilnehmer lernen, welche Anforderungen der Kapitalmarkt an die externe Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft stellt. Die praktische Anwendung erfolgt insbesondere durch die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln anhand der Geschäftsberichte deutscher und US-amerikanischer Unternehmen.</p> |
| Abgrenzung: | Grundkenntnisse der Unternehmensbesteuerung und der Externen Rechnungslegung aus einem Bachelor-Studiengang sind Voraussetzung. Damit baut die Veranstaltung insbesondere auf den Modulen Steuerlehre 1 und 2 sowie RW 3 des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre auf. |
| Themen: | <p>Unternehmensbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung von Steuern in betriebswirtschaftliche Entscheidungen • Steuerplanung im national tätigen Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtsformwahl und steueroptimale Unternehmens-reorganisation ○ Einfluss der Steuern auf Unternehmensfinanzierung ○ Einfluss der Steuern auf Investitionsentscheidungen • Berücksichtigung von Steuern bei internationalen Unternehmensstrategien <ul style="list-style-type: none"> ○ Einfluss der Besteuerung auf Standortwahl unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen |

| | | |
|--------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängigkeit der Steuerbelastung von der Form der Auslandstätigkeit ○ Steuerbelastung bei internationalen Umstrukturierungen ○ Erfolgsermittlung im internationalen Unternehmen (Gestaltung Verrechnungspreise) <p>Corporate Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Unternehmensführung und- überwachung in Deutschland und den USA • Der Deutsche Corporate Governance Kodex • Rechnungslegungspflichten, Berichtspflichten, Prüfungs- und Offenlegungspflichten in Deutschland und den USA, einschließlich Endorsement und Enforcement • Risikomanagementsysteme/ Interne Kontrollsysteme |
| Anmerkungen: | <p>Unterricht kann im Umfang von 2 SWS auf englisch erteilt werden. Für die Veranstaltung werden aktuelle Steuergesetze, das aktuelle HGB, AktG, der Deutsche Corporate Governance Kodex sowie das OECD-Musterabkommen benötigt.</p> <p>Alternative 2, 1. Wahlmodul</p> | |

5 RE 69 Rechtsformwahl und -gestaltung und ihre internationalen Aspekten

| | |
|---|--|
| Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Studienrichtung / Vertiefungsrichtung) | Rechtsformwahl und -gestaltung und ihre internationalen Aspekten |
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | Gründung von Unternehmen bzw. Unternehmensträgern erfordern vielfältige fach- und länderübergreifende Überlegungen. Diese sollen vorgestellt und exemplarisch behandelt werden. Nach entsprechenden Vorüberlegungen sollen einzelne Verträge entworfen werden. |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | In dieser Lehrveranstaltung sollen gesellschaftsrechtliche Gestaltungsfragen unter Einbeziehung steuerlicher Überlegungen und Aspekte der Rechtsformwahl erörtert werden. Dabei werden auch internationale Fragestellungen behandelt, insbesondere Möglichkeiten der Wahl ausländischer Gesellschaftsformen. |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Seminaristischer Unterricht |

| | |
|--|--|
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits | 6 |
| Name des Hochschullehrers | Schmidt, Jedzig, Oberrath, Schütte, Többens |
| Zugangsvoraussetzungen | M 3.5 |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | Heussen, Handbuch Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement Münchener Vertragshandbuch Gesellschaftsrecht Münchener Handbuch KG Münchener Handbuch GmbH Münchener Anwaltshandbuch Unternehmenssteuerrecht Söffing/ Thümmel (Hrsg.): Praxishandbuch der Unternehmensgestaltung |
| Lehr- und Lernmethoden | Seminaristischer Unterricht |
| Bewertungsmethoden | Klausur, Präsentation, Hausarbeit |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gast sprecher etc.) | Voraussetzung für diese Lehrveranstaltung ist, dass die Teilnehmer über Grundkenntnisse der Unternehmensbesteuerung haben. |

Masterarbeit

| | |
|---|---|
| Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Studienrichtung / Vertiefungsrichtung) | Masterarbeit LL.M. Vertragsgestaltung und -management |
| Ziel der Lehrveranstaltung (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen) | Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. |
| Inhalt der Lehrveranstaltung | Die Masterarbeit besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. |
| Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) | Pflicht |
| Semester/Trimester | 4 |
| Zahl der zugeteilten ECTS-Credits (basierend auf dem Arbeitspensum) | 24 |
| Zugangsvoraussetzungen | Bestehen sämtlicher Modulprüfungen bis auf eine mit einer Wertigkeit von bis zu 6 ECTS-Punkten (vgl. § 25 Absatz 1 PO) |
| Empfohlene Literaturliste (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur) | |

| | |
|---|--|
| | |
| Lehr- und Lernmethoden | |
| Bewertungsmethoden (Lernkontrolle/Leistungsüberprüfung auch Dauer der Prüfung)) | Schriftliche Arbeit (vgl. § 24 Abs. 1 PO) |
| Unterrichts-/Lehrsprache | Deutsch, auf Wunsch des Kandidaten auch Englisch |
| Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastsprecher etc.) | |